



## Antrag auf Förderung für eine Wildackermischung „Niederwild Initiative LJV SH“

### – Niederwild Initiative Schleswig-Holstein –

Antrag für die Erteilung einer Förderung einer Wildackermischung. Die Förderung beläuft sich auf 80 % des Kaufpreises bei max. 50 kg geförderter Wildackermischung der Sorte „Niederwild Initiative LJV SH“. Das Saatgut muss über die Saaten-Union bezogen werden. Die Abgabe erfolgt ausschließlich in Gebinden zu je 12,5 kg bis max. 50 kg. Der Förderzeitraum beginnt am 01. Februar 2022 und endet am 01. Mai 2022.\*

Antragsteller/in: .....  
(Name, Vorname)

Straße/Nr./PLZ/Wohnort: .....

Rufnummer: .....

Email-Adresse: .....

Mitglied der Kreisjägerschaft: .....

Mitglied des Hegerings: .....

Name des Jagdbezirks: .....

Bankverbindung (Bank, IBAN, BIC): .....

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins bin:  Ja  Nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die geförderte Wildackermischung im Kalenderjahr der Antragsstellung gekauft, bezahlt und zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgesät wird. Ich stimme außerdem der Überprüfung der Aussaat im Rahmen einer Revierbegehung zu:  Ja  Nein

Ich beteilige mich an den jährlichen Erfassungen des Wildtier-Katasters Schleswig-Holstein:  Ja  Nein

Ich beteilige mich am Rebhuhn- und/oder Feldhasenreferenzsystem:  Ja  Nein

Ich beantrage die Förderung für folgende Menge (kg) Wildackermischung „Niederwild Initiative LJV SH“:  12,5 kg  25 kg

37,5 kg  50 kg

**Wir wünschen viel Erfolg bei der Niederwildhege!**



.....  
(Ort, Datum) Unterschrift Antragsteller/in

Bewilligt durch die Geschäftsstelle:

 Ja Nein

.....  
(Ort, Datum) Unterschrift/Stempel Geschäftsstelle

– Die Bewilligung ist aufzubewahren –

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

– Geschäftsstelle –

☎ 04347/9087-0

✉ info@ljev-sh.de

Bönnhusener Weg 6

24220 Flintbek

Beigefügte Dokumente (Voraussetzung für eine Förderung):

- Kopie des gültigen Jahresjagdscheins
- Rechnung über max. 50 kg Wildackermischung der Sorte „Niederwild Initiative LJV SH“

\* Antragsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LJV SH) und seinen Untergliederungen. Die Förderung findet im Rahmen der „Niederwild Initiative Schleswig-Holstein“ statt, die vom LJV SH und dem „Arbeitskreis Niederwild im LJV SH“ durchgeführt wird. Die Förderung beläuft sich max. auf 80 % des Kaufpreises für max. 50 kg Wildackermischung im Rahmen des hierfür im Haushalt zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets. Im Rahmen der „Niederwild Initiative Schleswig-Holstein“ kann jeweils ein Antrag pro Jagdbezirk für eine Förderung gestellt werden. Gefördert wird ausschließlich die Wildackermischung „Niederwild Initiative LJV SH“ wenn diese über die Saaten-Union ([www.saaten-union.de](http://www.saaten-union.de)) bezogen wurde. Die Abgabe erfolgt ausschließlich in Gebinden zu je 12,5 kg bis max. 50 kg. Zusätzliche Maßnahmen wie bspw. die Aussaat oder die Subventionierung anderer Blüh-/Wildackermischungen sowie Frachtkosten sind nicht förderfähig. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung einer Förderung. Der Verkauf oder die Weitergabe von Wildackermischungen, die im Rahmen der „Niederwild Initiative Schleswig-Holstein“ durch dieses Antragsformular gefördert wurden, ist nicht gestattet. Unverbrauchtes Saatgut muss dem LJV SH ab einer Menge von 1,5kg unverzüglich gemeldet werden. Wildackermischungen, die im Rahmen der „Niederwild Initiative Schleswig-Holstein“ gefördert wurden, dürfen ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein ausgebracht werden. Das Antragsformular ist ausschließlich gültig für den Zeitraum des oben genannten Jagdjahres. Die Antragsfrist beläuft sich auf den 01. Februar 2022 bis 01. Mai 2022. Anträge, die vor oder nach dieser Frist eingereicht wurden, werden nicht berücksichtigt. Als Datum gilt das Datum des Poststempels. Alle erhobenen Daten werden im Rahmen der Datenschutzerklärung verarbeitet (<https://ljev-sh.de/datenschutz/>). Alle Angaben im Antragsformular sind Pflichtfelder und müssen vollständig ausgefüllt werden. Unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich ausgefüllte Antragsformulare werden von der Förderung ausgeschlossen. Im Rahmen der „Niederwild Initiative Schleswig-Holstein“ verpflichtet sich der/die Antragsteller/in zur Mitarbeit bei Umfragen zum Erfolg des Projektes. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich zur Mitteilung des jeweiligen Feldblocks an den LJV SH. Im Rahmen der „Niederwild Initiative Schleswig-Holstein“ verpflichtet sich der/die Antragsteller/in zur Übersendung von digitalem oder analogem Bild-/Fotomaterial an den LJV SH und stimmt einer vollumfänglichen Nutzung zu nicht gewerblichen Zwecken durch den LJV SH zu. Bei Nichteinhaltung der antragsgemäßen Verpflichtungen behält sich der LJV SH das Recht vor, die ausgezahlte Förderung in der jeweils vollen Höhe binnen einer Frist von 14 Tagen zurückzufordern. Sammellieferungen im Rahmen von Bestellungen durch Hegeringe sind möglich und können individuell vereinbart werden. **HINWEIS:** Ab 250 kg bestellter Menge entfallen die Frachtkosten.

**Wir wünschen viel Erfolg bei der Niederwildhege!**